

Abschrift.

5 D 619/37.

Im Namen des Deutschen Volkes

In der Strafsache gegen den Kaufmann G M
aus Stettin
wegen Rassenschande

hat das Reichsgericht, 5. Strafsenat, in der Sitzung vom
27. September 1937, an der teilgenommen haben

als Richter:

der Reichsgerichtsrat Isenbart als Vorsitzender,
die Reichsgerichtsräte Kamecke, Rensch,
Goedel und Dr. Iber,

als Beamter der Staatsanwaltschaft:

der Staatsanwalt Westphal,

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle:

der Sekretär Nink,

auf die Revision der Staatsanwaltschaft nach mündlicher Verhandlung für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des Landgerichts in S t e t t i n
vom 21. Mai 1937 wird verworfen.

Der Reichskasse werden die Kosten des Rechtsmittels auferlegt.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Das Landgericht hat ersichtlich nicht verkannt, daß der Angeklagte auch dann gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre vom 15. September 1935 - RGBl. I S. 1146 - wegen Rassenschande strafbar sein würde, wenn er die Deutschblütigkeit der deutschen Staatsangehörigen, mit der er als Jude außerehelichen Ver-

kehr

kehr gepflogen hat, auch nur in seinen bedingten Vorsatz aufgenommen hätte.

Denn die Strafkammer hat die Schutzbehauptung des Angeklagten, das Mädchen habe ihm vor dem ersten Geschlechtsverkehr glaubhaft versichert, ihre Mutter sei Jüdin, aus tatsächlichen Erwägungen, die im Urteil näher bezeichnet sind, für nicht widerlegt erachtet. Die Kammer erwähnt sogar UA. S.4 einen besonderen Umstand, der nach ihrer Ansicht „für die Richtigkeit dieser Verteidigung und den guten Glauben des Angeklagten spricht.“ Auch führt sie UA. S.5 noch aus, der Angeklagte sei auf Grund der glaubwürdigen Mitteilung des Mädchens davon ausgegangen, es sei Halbjüdin, er habe somit über einen strafbegründenden Tatbestand geirrt. Damit hat das Landgericht erkennbar auch die Möglichkeit eines nur bedingten Vorsatzes ausgeschlossen und ausschließen wollen.

Ob das Landgericht auf Grund des Ergebnisses der Hauptverhandlung einen die Schuld des Angeklagten ausschließenden Umstand - vgl. § 59 StGB., § 2 BlutschutzGes., § 11 Satz 2 Erste Ausf.VO. vom 14.November 1935 - RGBl. I S.1334 - für gegeben erachten sollte, war lediglich Sache seiner freien Beweiswürdigung, die das Revisionsgericht in tatsächlicher Beziehung nicht nachprüfen kann. §§ 261, 337 StPO.

Die Ausführungen des Oberreichsanwalts, der das Rechtsmittel der Staatsanwaltschaft vertreten hat, geben aber noch Anlaß zu folgenden grundsätzlichen Bemerkungen:

Das Verbrechen der Rassenschande im Sinne des § 5 Abs.2 des Blutschutzgesetzes kann allerdings nur vorsätzlich begangen werden. Es muß also mindestens bedingter Vorsatz festgestellt werden, um die Schuldfrage bejahen zu können. Hiernach muß der Jude auch die Deutschblütigkeit der Staatsangehörigen wenigstens in seinen bedingten Vorsatz aufgenommen haben, um schuldig zu sein. Ein Jude, der in Deutschland mit einer Staatsangehörigen außerehelich verkehren will, hat aber die Rechtspflicht, sich über die Rasse, der sie angehört, gewissenhaft zu unterrichten. Unterläßt es der Jude, sich über die Abstammung der Staatsangehörigen solche Unterlagen zu verschaffen, die einem gewissenhaften Menschen als zuverlässig und ausreichend erscheinen können, begnügt er sich insbesondere mit einer durch nichts belegten Erklärung des Mädchens über seine angebliche jüdische Abstammung, so wird der Verdacht naheliegen, daß der Jude dem Verbot des § 2 des Blutschutzgesetzes mit dem bedingten Vorsatz zuwidergehandelt, also nicht

ledig=

lediglich „leichtfertig“ gehandelt hat, was nach § 5 Abs.2 a.a.O. zur Strafbarkeit allerdings nicht genügen würde.

Überhaupt wird sich der Richter, der zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre berufen ist, stets den Vorspruch des Blutschutzgesetzes vor Augen halten müssen, um bei der Ausübung seiner freien, d.h. pflichtmäßigen, Beweiswürdigung die Gefahr zu vermeiden, daß ein Weg zur Umgehung eines Gesetzes eröffnet wird, das den Fortbestand des deutschen Volkes für alle Zukunft sichern soll.

gez. Isenbart.

Kamecke.

Rensch.

Goedel.

Iber.
